

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 213



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang
6. August 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2010/C 213/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2010/C 213/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽²⁾	5
2010/C 213/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	9
2010/C 213/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	13
2010/C 213/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5906 — One Equity Partners/Constantia) ⁽¹⁾	16
2010/C 213/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5877 — Geodis/Giraud) ⁽¹⁾	16

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 213/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5891 — CVC/SCPEL/AGT) ⁽¹⁾	17
2010/C 213/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5864 — Avnet/Bell Micro) ⁽¹⁾	17
2010/C 213/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5896 — Credit Suisse/Barclays/Ionbond Group) ⁽¹⁾	18

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2010/C 213/10	Euro-Wechselkurs	19
2010/C 213/11	Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit — Satzung der bei der Europäischen Kommission eingesetzten Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 16. Juni 2010	20

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 213/12	Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (<i>Amtliche Bekanntmachung zu den Anträgen auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe („Permis de Cahors“)</i>) ⁽¹⁾	26
2010/C 213/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5940 — Plastic Omnium Group/Inergy Automotive Systems) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	28



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 213/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	27.1.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 675/09
Mitgliedstaat	Lettland
Region	Latvia
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Konkurss par jaunas elektroenerģijas ražošanas jaudas atbalstu
Rechtsgrundlage	Elektroenerģijas tirgus likums
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben [...] ⁽¹⁾ Mio. LVL Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe [...] Mio. LVL
Beihilfehöchstintensität	[...] %
Laufzeit	30.6.2015-30.6.2025
Wirtschaftssektoren	Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija Brīvības iela 55 Rīga, LV-1519 LATVIJA
Sonstige Angaben	—

⁽¹⁾ Geschäftsgeheimnis.

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	27.4.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 691/09
Mitgliedstaat	Ungarn
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Magyar átállási költség-kompensációs program
Rechtsgrundlage	2008. évi LXX törvény a villamos energiával összefüggő egyes kérdésekről; A Kormány 149/2010 (IV.29.) Korm.rendelete a villamos energiával összefüggő egyes kérdésekről szóló 2008. évi LXX törvény alapján visszafizetendő állami támogatások kiszámításáról és az erőművi átállási költségekről
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	—
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 178 954 Mio. HUF
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Hungarian Energy Office Budapest Köztársaság tér 7. 1081 MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	6.7.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 152/10
Mitgliedstaat	Finnland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Arctia Shipping Oy
Rechtsgrundlage	Laki Varustamoliikelaitoksen muuttamisesta osakeyhtiöksi 13.11.2009/876; Hallituksen esitys Eduskunnalle laiksi Varustamoliikelaitoksen muuttamisesta osakeyhtiöksi (HE 143/2009); Lag om ombildning av Rederiverket till aktiebolag 13.11.2009/876; Regeringens proposition till riksdagen med förslag till lag om ombildning av Rederiverket till aktiebolag (RP 143/2009)
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Sektorale Entwicklung

Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 3,2 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 3,2 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	1 %
Laufzeit	31.12.2009-31.12.2009
Wirtschaftssektoren	See- und Küstenschifffahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Liikenne- ja viestintäministeriö PL 31 FI-00023 Valtioneuvosto SUOMI/FINLAND Kommunikationsministeriet PB 31 FI-00023 Statsrådet SUOMI/FINLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	24.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 157/10
Mitgliedstaat	Spanien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modificación del Régimen Español de Garantías con arreglo al Marco Temporal
Rechtsgrundlage	Acuerdo de la Comisión Delegada del Gobierno para Asuntos Económicos sobre el Marco nacional transitorio de concesión de garantías públicas para facilitar el acceso a la financiación en el actual contexto de crisis económica y financiera
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 800 (maximum total exposure) Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	30.3.2010-31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Alle zuständigen Behörden in Spanien
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	5.7.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 262/10
Mitgliedstaat	Polen
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Rekapitalizacja niektórych instytucji finansowych
Rechtsgrundlage	Ustawa z dnia 12 lutego 2010 r. o rekapitalizacji niektórych instytucji finansowych (Dz. U. Nr 40, poz. 226)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	—
Haushaltsmittel	Nicht angegeben, jedoch innerhalb des vorgesehenen Gesamtbudgets für alle staatlichen Garantien (40 Mrd. PLN).
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister właściwy do spraw finansów publicznych Ministerstwo Finansów ul. Świętokrzyska 12 00-916 Warszawa POLSKA/POLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

—

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEUV**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2010/C 213/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 89/10
Mitgliedstaat	Bulgarien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Инвестиции в земеделски стопанства за достигане на минималните изисквания за защита при отглеждането на кокошки-носачки на Директива 1999/74/ЕО
Rechtsgrundlage	Член 12, алинея 1, точка 2 и алинея 2, точка 1, букви а) и б) от Закона за защита на земеделските производители Указания за инвестиции в земеделски стопанства за достигане на минималните изисквания за защита и хуманно отношение при отглеждането на кокошки-носачки на Директива 1999/74/ЕО
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtmittel in Höhe von 22,5 Mio. BGN
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Държавен фонд „Земеделие“ Бул. „Цар Борис III“ № 136 1618 София/Sofia БЪЛГАРИЯ/BULGARIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	17.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 90/10
Mitgliedstaat	Bulgarien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Инвестиции в земеделски стопанства за постигане на съответствие с изискванията за качество при производство и съхранение на сурово мляко, съгласно Регламент (ЕО) № 853/2004

Rechtsgrundlage	Член 12, алинея 1, точка 2 и алинея 2, точка 1, букви а) и б) от Закона за защита на земеделските производители Указания за инвестиции в земеделски стопанства за постигане на съответствие с изискванията за качество при производство и съхранение на сурово мляко, съгласно приложение III, секция IX, глава I (II и III) на Регламент (ЕО) № 853/2004 относно определяне на специфични хигиенни правила за храните от животински произход
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtmittel in Höhe von 60 Mio. BGN
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Държавен фонд „Земеделие“ Бул. „Цар Борис III“ № 136 1618 София/Sofia БЪЛГАРИЯ/BULGARIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	10.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 115/10
Mitgliedstaat	Estland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Eesti maaelu arengukava 2007–2013 meetme 1.1 „Põllu- ja metsamajanduse infrastruktuuri investeringutoetuse” metsanduslikud tegevused
Rechtsgrundlage	Eesti maaelu arengukava 2007–2013, peatükk 5.3.1; Põllumajandusministri 11.3.2010. aasta määrus nr 27 „Koolitus- ja teavitustegevuste toetuse saamise nõuded, toetuse taotlemise ja taotluse menetlemise täpsem kord”; Euroopa Liidu ühise põllumajanduspoliitika rakendamise seadus.
Art der Beihilfe	Beihilfe für den Forstsektor
Ziel	Forstwirtschaft
Form der Beihilfe	Bezugsusste Dienstleistungen
Haushaltsmittel	Gesamtbudget von 16 Mio. EKK (etwa 1,02 Mio. EUR)
Beihilfehöchstintensität	Bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten.
Laufzeit	Ab dem Datum des Kommissionsbeschlusses bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Põllumajanduse Registrate ja Informatsiooni Amet Narva 3 51009 Tartu EESTI/ESTONIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	26.5.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 155/10
Mitgliedstaat	Rumänien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Acordarea unui ajutor de stat prin aplicarea unei accize de 21 EUR/1 000 de litri pentru motorina utilizată în agricultură
Rechtsgrundlage	Ordonanță nr. 14 din 29 ianuarie 2010 privind măsuri financiare pentru reglementarea ajutoarelor de stat acordate producătorilor agricoli, începând cu anul 2010 Legea de aprobare a Ordonanței nr. 14 din 29 ianuarie 2010 privind măsuri financiare pentru reglementarea ajutoarelor de stat acordate producătorilor agricoli, începând cu anul 2010 Proiect Hotărâre privind aprobarea acordării unui ajutor de stat pentru motorina utilizată în agricultură
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Steuerbefreiungen gemäß der Richtlinie 2003/96/EG
Form der Beihilfe	Senkung des Steuersatzes
Haushaltsmittel	Gesamthöchstbetrag: 3,05 Mrd. RON (ca. 735,1 Mio. EUR)
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2012
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale Bd. Carol I nr. 24, sector 3 București ROMÂNIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	29.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 177/10
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Andalusien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ayudas destinadas a la reconversión des plantaciones de determinados cítricos con densidades de 200 a 350 árboles por hectárea
Rechtsgrundlage	Modificación de la Orden del 2 enero de la Consejería de Agricultura y Pesca por la que se establecen las bases reguladoras para la concesión de ayudas destinadas a la reconversión de plantaciones de determinados cítricos, prevista en el Real decreto 1799/2008, de 3 noviembre, y se efectúa convocatoria para el año 2009
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Investitionshilfen
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtmittel: 4 340 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	<ul style="list-style-type: none"> — 50 % der beihilfefähigen Investitionen in benachteiligten Gebieten oder in Gebieten gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ausgewiesen von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Artikeln 50 und 94 derselben Verordnung; — 40 % der beihilfefähigen Investitionen in anderen Regionen; — 60 % der beihilfefähigen Investitionen in benachteiligten Gebieten oder in Gebieten gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ausgewiesen von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Artikeln 50 und 94 derselben Verordnung, und 50 % in anderen Gebieten, im Fall von Investitionen von Junglandwirten innerhalb der ersten fünf Jahre ihrer Niederlassung.
Laufzeit	Bis 2013
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaftssektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Consejería de Agricultura y Pesca Calle Tabladilla, s/n 41013 Sevilla ESPAÑA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 213/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	NN 45/09
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Steiermark
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Neufassung des Venture Capital Programmes des Landes Steiermark
Rechtsgrundlage	Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung GZ FA14C 17-33/02-77 vom 10.6.2001
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Risikokapital
Form der Beihilfe	Bereitstellung von Risikokapital
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 2,5 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	8.10.2007-31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft mbH Nikolaiplatz 2A 8020 Graz ÖSTERREICH
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	24.3.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 493/09
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Projet GAYA — développement d'une filière innovante de production de biométhane à partir de gazéification de biomasse de type ligno-cellulosique selon un procédé thermochimique de deuxième génération
Rechtsgrundlage	Délibération n° 09-2-16 du Conseil d'administration de l'ADEME du 11 février 2009 «Fonds démonstrateur de recherche: PROJET GAYA»
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Forschung und Entwicklung, Umweltschutz

Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 15,5 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2016
Wirtschaftssektoren	Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agence de l'environnement et de la maîtrise de l'énergie 20 avenue du Grésillé BP 90406 49004 Angers Cedex 01 FRANCE
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	23.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 660/09
Mitgliedstaat	Polen
Region	Województwa: podkarpackie, dolnośląskie, kujawsko-pomorskie, pomorskie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Dotacja na inwestycje w podziemne magazyny gazu ziemnego dla PGNiG S.A.
Rechtsgrundlage	1) Ustawa z dnia 6 grudnia 2006 r. o zasadach prowadzenia polityki rozwoju; 2) Ustawa z dnia 10 kwietnia 1997 r. Prawo energetyczne; 3) Ustawa z dnia 16 lutego 2007 r. o zapasach ropy naftowej, produktów naftowych i gazu ziemnego oraz zasadach postępowania w sytuacjach zagrożenia bezpieczeństwa paliwowego państwa i zakłóceń na rynku naftowym; 4) Polityka energetyczna Polski do 2030 r., przyjęta przez Radę Ministrów w dniu 10 listopada 2009 r.; 5) Polityka dla przemysłu gazu ziemnego w Polsce, Minister Gospodarki, Warszawa, 20 marca 2007 r.; 6) Program Operacyjny Infrastruktura i Środowisko na lata 2007–2013, zatwierdzony decyzją Komisji Europejskiej z dnia 7 grudnia 2007 r. (znak: C 2007/6321); 7) Szczegółowy opis priorytetów w ramach Programu Operacyjnego Infrastruktura i Środowisko 2007–2013; 8) Lista projektów indywidualnych dla Programu Operacyjnego Infrastruktura i Środowisko 2007–2013 – aktualizacja lipiec 2009 r.
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 1 518,78 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	57 %
Laufzeit	23.6.2010-30.6.2015

Wirtschaftssektoren	Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Instytut Nafty i Gazu ul. Lubicz 25A 31-503 Kraków POLSKA/POLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	10.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 84/10
Mitgliedstaat	Lettland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Export credit insurance
Rechtsgrundlage	Draft regulation on Short-Term Export Credit Guarantees
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Exportkreditversicherungen
Form der Beihilfe	Exportkreditversicherungen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 20 Mio. LVL
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	—
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Latvian Guarantee Agency, Ltd Tirgonu Str 11/13;15 Rīga, LV-1050 LATVIJA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	25.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 126/10
Mitgliedstaat	Polen
Region	Podregion – Łódzkie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Zakłady Sprzętu Precyzyjnego „Niewiadów” S.A.

Rechtsgrundlage	Artykuł 56 ust. 1 pkt 2 ustawy z dnia 30 sierpnia 1996 r. o komercjalizacji i prywatyzacji – Dz. U. z 2002 r. Nr 171, poz. 1397 ze zm.
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 8 Mio. PLN
Beihilfemaximalintensität	—
Laufzeit	15.6.2010-15.12.2010
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agencja Rozwoju Przemysłu S.A. Budynek „MARS” ul. Wołoska 7 02-675 Warszawa POLSKA/POLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 213/04)

Datum der Annahme der Entscheidung	6.5.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 56/10
Mitgliedstaat	Ungarn
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Amendment to the Hungarian temporary aid scheme for granting aid in the form of guarantees
Rechtsgrundlage	48/2002. (XII.28) PM rendelet a költségvetési viszontgarancia vállalásának és érvényesítésének részletes szabályairól (8. paragrafus, 4. bekezdés)
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 400 Mio. HUF
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agrár-Vállalkozási Hitelgarancia Alapítvány (AVHGA) Budapest Kálmán Imre u. 20. 1054 MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	23.7.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 100/10
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Belastingfaciliteit voor MKB-beleggingen door particulieren

Rechtsgrundlage	de Belastingwet 2010, de Wet inkomstenbelasting 2001, de Wet op het financieel toezicht 2006
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Risikokapital
Form der Beihilfe	Steuervergünstigung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 4,5 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 22 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.8.2010-31.12.2015
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerie van Financiën Korte Voorhout 7 Postbus 20201 2500 EE Den Haag NEDERLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	20.5.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 150/10
Mitgliedstaat	Lettland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modification of scheme N 428/08 — Development of Cogeneration Power Plants Utilising Renewable Energy
Rechtsgrundlage	Noteikumi par darbības programmas "Infrastruktūra un pakalpojumi" papildinājuma 3.5.2.2. aktivitāti "Atjaunojamo energoresursu izmantojošu koģenerācijas elektrostaciju attīstība"
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Regionale Entwicklung, Energieeinsparung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 24,37 Mio. LVL
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2013

Wirtschaftssektoren	Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Valsts aģentūra "Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra" Pērses iela 2 Rīga, LV-1442 LATVIJA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5906 — One Equity Partners/Constantia)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 213/05)

Am 18. Juni 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5906 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5877 — Geodis/Giraud)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 213/06)

Am 14. Juli 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5877 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5891 — CVC/SCPEL/AGT)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 213/07)

Am 23. Juli 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5971 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5864 — Avnet/Bell Micro)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 213/08)

Am 2. Juli 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5864 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.5896 — Credit Suisse/Barclays/Ionbond Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 213/09)

Am 30. Juli 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5896 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. August 2010

(2010/C 213/10)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3184	AUD	Australischer Dollar	1,4429
JPY	Japanischer Yen	113,66	CAD	Kanadischer Dollar	1,3358
DKK	Dänische Krone	7,4513	HKD	Hongkong-Dollar	10,2360
GBP	Pfund Sterling	0,82930	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8149
SEK	Schwedische Krone	9,3823	SGD	Singapur-Dollar	1,7829
CHF	Schweizer Franken	1,3820	KRW	Südkoreanischer Won	1 537,94
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,5316
NOK	Norwegische Krone	7,8765	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,9281
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2260
CZK	Tschechische Krone	24,750	IDR	Indonesische Rupiah	11 776,61
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1628
HUF	Ungarischer Forint	279,68	PHP	Philippinischer Peso	59,361
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	39,3010
LVL	Lettischer Lat	0,7083	THB	Thailändischer Baht	42,314
PLN	Polnischer Zloty	3,9831	BRL	Brasilianischer Real	2,3091
RON	Rumänischer Leu	4,2538	MXN	Mexikanischer Peso	16,4735
TRY	Türkische Lira	1,9791	INR	Indische Rupie	60,8970

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

Satzung der bei der Europäischen Kommission eingesetzten Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

vom 16. Juni 2010

(2010/C 213/11)

DIE REGIERUNGSVERTRETER, DIE DER NACH ARTIKEL 71 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT EINGESETZTEN VERWALTUNGSKOMMISSION ANGEHÖREN —

gestützt auf Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,

in dem Bestreben, der Verwaltungskommission die Erfüllung der ihr durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und insbesondere durch Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen,

gemäß Artikel 71 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gerichtshof bezeichnet in seiner einschlägigen Rechtsprechung die Verwaltungskommission als die Einrichtung, deren Aufgabe es ist, für eine Annäherung unterschiedlicher Standpunkte hinsichtlich der Auslegung der Verordnungen zu sorgen.
- (2) Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 über die Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege besagt: „Erzielen die betreffenden Träger keine Einigung, so können die zuständigen Behörden frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem der Träger, der das Dokument erhalten hat, sein Ersuchen vorgebracht hat, die Verwaltungskommission anrufen. Die Verwaltungskommission bemüht sich binnen sechs Monaten nach ihrer Befassung um eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte“.
- (3) Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur vorläufigen Anwendung von Rechtsvorschriften und vorläufigen Gewährung von Leistungen besagt: „Erzielen die betreffenden Träger oder Behörden keine Einigung, so können die zuständigen Behörden frühestens einen Monat nach dem Tag, an dem die Meinungsverschiedenheit im Sinne von Absatz 1 oder Absatz 2 aufgetreten ist, die Verwaltungskommission anrufen. Die Verwaltungskommission

mission bemüht sich nach ihrer Befassung binnen sechs Monaten um eine Annäherung der Standpunkte“.

- (4) Eine Einigung, die zuvor zwischen den Delegationen in einem der Gremien gemäß der Artikel 71, 73 und 74 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erzielt wurde, wird im schriftlichen Verfahren bestätigt —

HABEN EINSTIMMIG FOLGENDE SATZUNG DER VERWALTUNGSKOMMISSION BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Die Verwaltungskommission ist eine Sondereinrichtung der Europäischen Kommission und hat denselben Sitz wie diese.

Artikel 2

- (1) Ist ein Mitglied der Verwaltungskommission verhindert, so wird es durch das stellvertretende Mitglied vertreten, das seine Regierung zu diesem Zweck benannt hat.
- (2) Die Stellvertreter können die ordentlichen Mitglieder zu den Tagungen der Verwaltungskommission begleiten.
- (3) Das ordentliche Mitglied kann sich außerdem von einem oder mehreren Fachberatern begleiten lassen, wenn die zu behandelnden Fragen oder die auf innerstaatlicher Ebene zu treffenden Maßnahmen dies erfordern.
- (4) Jede Delegation darf im Allgemeinen aus nicht mehr als vier Personen bestehen.
- (5) Der/die Vertreter/in der Europäischen Kommission kann von einem/einer Stellvertreter/in begleitet werden.

An den Tagungen können auch ein Vertreter/eine Vertreterin des Juristischen Dienstes und, sofern dies bei einer zu behandelnden Frage zweckdienlich ist, ein Vertreter/eine Vertreterin einer sonstigen Dienststelle der Europäischen Kommission teilnehmen.

- (6) Der/die Generalsekretär/in der Verwaltungskommission nimmt an allen Tagungen der Verwaltungskommission und ihrer Arbeitsgruppen in Begleitung der von ihm/ihr zu bestimmenden Sekretariatsangehörigen teil.

Bei Verhinderung wird er/sie vom stellvertretenden Generalsekretär/von der stellvertretenden Generalsekretärin oder von Sekretariatsangehörigen vertreten, die er/sie bestimmt.

Artikel 3

(1) Der Vorsitz in der Verwaltungskommission wird von dem Mitglied des Staates wahrgenommen, dessen Vertreter/in zur selben Zeit nach Artikel 16 Absatz 9 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 236 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehat.

Der/die Vorsitzende vertritt die Verwaltungskommission in dem Beratenden Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie in allen sonstigen Fällen.

(2) Ist der/die amtierende Vorsitzende verhindert, so nimmt der/die Stellvertreter/in den Vorsitz wahr.

(3) Wenn ein Mitglied der Verwaltungskommission den Vorsitz wahrnimmt, kann an seiner Stelle der/die Stellvertreter/in abstimmen.

(4) Die Verwaltungskommission wird vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden einberufen; das Einberufungsschreiben ist den Mitgliedern und den in Artikel 2 Absatz 5 genannten Personen mindestens zehn Tage vor der Tagung zuzusenden.

(5) Schriftstücke der Verwaltungskommission werden vom/ von der Vorsitzenden unterzeichnet.

(6) Der/die Vorsitzende kann dem/der Generalsekretär/in der Verwaltungskommission für die Abhaltung von Sitzungen und für die Durchführung der Aufgaben, die der Verwaltungskommission obliegen, Weisungen erteilen.

Artikel 4

(1) Die Verwaltungskommission kann einen Operativen Ausschuss einsetzen, der sie bei ihrer Arbeit unterstützt.

Einzelheiten in Bezug auf Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben, Arbeitsmethoden sowie Vorsitzregelung des Operativen Ausschusses sind Gegenstand eines Mandats, über das die Verwaltungskommission entscheidet.

(2) Die Arbeitsweise des Operativen Ausschusses wird regelmäßig überprüft.

Artikel 5

(1) Die Verwaltungskommission kann einen Vermittlungsausschuss einsetzen, der sie bei unterschiedlichen Standpunkten der Mitglieder hinsichtlich der Auslegung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 unterstützt.

Einzelheiten in Bezug auf Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben, Arbeitsmethoden sowie Vorsitzregelung des Vermitt-

lungsausschusses sind Gegenstand eines Mandats, über das die Verwaltungskommission entscheidet.

(2) Die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses wird regelmäßig überprüft.

Artikel 6

(1) Die Verwaltungskommission kann für besondere Fragen Arbeits- und Studiengruppen bilden.

An den Sitzungen dieser Gruppen können die in Artikel 2 Absatz 5 genannten Personen teilnehmen.

(2) Den Vorsitz der Arbeits- und Studiengruppen übernimmt jeweils eine vom/von der Vorsitzenden der Verwaltungskommission im Einvernehmen mit dem/der Vertreter/in der Europäischen Kommission bestimmte Person.

(3) Der/die Vorsitzende einer Arbeitsgruppe wird zu der Tagung der Verwaltungskommission einberufen, auf der der Bericht der betreffenden Arbeitsgruppe erörtert wird.

(4) Wenn die Verwaltungskommission eine Arbeitsgruppe einsetzt, kann sie diese beauftragen, ihre Aufgaben so zu erfüllen, dass das Ergebnis ohne weitere Diskussionen von der Verwaltungskommission angenommen werden kann.

(5) Die Verwaltungskommission kann Ad-hoc-Gruppen aus einer begrenzten Zahl von Personen einsetzen, die Vorschläge zu bestimmten Themen ausarbeiten und sie der Verwaltungskommission zur Annahme unterbreiten.

Die Verwaltungskommission beschließt für jede Ad-hoc-Gruppe, wer die Berichterstattung übernimmt, welche Aufgaben zu erfüllen sind und innerhalb welcher Zeit die Gruppe der Verwaltungskommission ihre Ergebnisse vorlegen muss.

Artikel 7

(1) Die Verwaltungskommission tagt mindestens viermal jährlich.

(2) Alljährlich ist eine der Tagungen insbesondere der Prüfung des Standes der Forderungen gemäß Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 in Gegenwart des/der amtierenden Vorsitzenden des Rechnungsausschusses vorbehalten, der/die gleichzeitig der Verwaltungskommission gemäß Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Bericht erstattet.

(3) Die Verwaltungskommission tritt zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der/die Vertreter/in der Europäischen Kommission dies beantragen. In dem Antrag ist der Zweck der Tagung näher zu bezeichnen.

(4) Ausnahmsweise kann die Verwaltungskommission ihre Tagung außerhalb ihres Sitzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder bei einer internationalen Organisation abhalten.

Artikel 8

(1) Der/die Generalsekretär/in stellt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Verwaltungskommission und dem/der Vertreter/in der Europäischen Kommission für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf.

Bevor der/die Generalsekretär/in die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung vorschlägt, kann er/sie die beteiligten Delegationen um ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage ersuchen, sofern dies notwendig erscheint.

Die vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern und den in Artikel 2 Absatz 5 genannten Personen mindestens zehn Tage vor Beginn der Tagung zugeleitet.

Die Tagungsunterlagen werden ihnen übermittelt, sobald sie verfügbar sind.

(2) Auf der vorläufigen Tagesordnung stehen grundsätzlich die Punkte, deren Aufnahme von einem Mitglied der Verwaltungskommission oder vom/von der Vertreter/in der Europäischen Kommission mindestens 20 Tage vor der Tagung beim Sekretariat beantragt wurde; auch einschlägige Aufzeichnungen müssen dem Sekretariat gegebenenfalls mindestens 20 Tage vor Beginn der Tagung vorliegen.

(3) Die Verwaltungskommission setzt zu Beginn jeder Tagung die Tagesordnung fest.

Punkte, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur mit Zustimmung aller Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Von den Delegationen einzureichende Aufzeichnungen sollen dem Sekretariat vorbehaltlich einer von der Verwaltungskommission ausdrücklich festgesetzten anderen Frist innerhalb von höchstens zwei Monaten übersandt werden. Wenn das Sekretariat bei Ablauf der Frist nicht sämtliche Aufzeichnungen erhalten hat, muss die betreffende Frage auf der ersten Tagung der Verwaltungskommission nach Ablauf der Frist erörtert werden.

(5) Jedes Mitglied der Verwaltungskommission und der/die Vertreter/in der Europäischen Kommission sind berechtigt, der Verwaltungskommission konkrete Fragen zur Auslegung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 vorzulegen, sofern unterschiedliche Standpunkte unter den Mitgliedstaaten bzw. zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission in Bezug auf die Auslegung dieser Verordnungen die Rechte von Personen beeinträchtigen können. Die Verwaltungskommission kann beschließen, eine solche Frage an den Vermittlungsausschuss weiterzuleiten.

Im Protokoll der Tagung sind die Auffassungen der einzelnen Mitgliedstaaten und des Vertreters/der Vertreterin der Europäischen Kommission zu den vorgelegten Fragen festzuhalten.

Artikel 9

(1) Vorbehaltlich des Artikels 10 werden Beschlüsse gemäß den in den Verträgen festgelegten Abstimmungsregeln gefasst.

(2) Die Verwaltungskommission kann entscheiden, einen Beschluss im schriftlichen Verfahren anzunehmen, wenn ein solches Verfahren auf einer vorangegangenen Tagung der Verwaltungskommission vereinbart wurde.

In diesem Fall übermittelt der/die Vorsitzende den anzunehmenden Text den Mitgliedern der Verwaltungskommission. Den Mitgliedern wird eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen eingeräumt, binnen der sie ihre Ablehnung des vorgeschlagenen Textes oder ihre Stimmenthaltung mitteilen können. Keine Antwort innerhalb der festgelegten Frist gilt als Zustimmung.

Der/die Vorsitzende kann sich auch für die Einleitung eines schriftlichen Verfahrens entscheiden, wenn hierüber auf einer vorangegangenen Tagung der Verwaltungskommission keine Einigung erzielt wurde. In einem solchen Fall gelten nur schriftliche Zustimmungen zum vorgeschlagenen Text als Ja-Stimmen und es wird eine Frist von mindestens 15 Arbeitstagen eingeräumt.

Nach Ablauf der Frist teilt der/die Vorsitzende den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis mit. Ein Beschluss, der die erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen erhalten hat, gilt am letzten Tag der Antwortfrist, die den Mitgliedern gesetzt wurde, als angenommen.

(3) Schlägt ein Mitglied der Verwaltungskommission im Verlauf des schriftlichen Verfahrens eine Änderung des Textes vor, so hat der/die Vorsitzende, je nachdem, welches Vorgehen er/sie in der betreffenden Angelegenheit für zweckmäßig hält, zwei Möglichkeiten:

- a) erneute Einleitung des schriftlichen Verfahrens gemäß Absatz 2 durch Zuleitung eines geänderten Vorschlags an die Mitglieder, oder
- b) Abbruch des schriftlichen Verfahrens; das Thema wird dann auf der nächsten Tagung erörtert.

(4) Verlangt ein Mitglied der Verwaltungskommission vor Ablauf der Antwortfrist die Erörterung des vorgeschlagenen Textes auf einer Tagung der Verwaltungskommission, wird das schriftliche Verfahren abgebrochen.

Die Angelegenheit wird dann auf der nächsten Tagung der Verwaltungskommission erörtert.

Artikel 10

Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden entweder mit Zustimmung aller Mitglieder der Verwaltungskommission oder mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder oder mit den Ja-Stimmen von mindestens einundzwanzig Mitgliedern der Verwaltungskommission gefasst.

Artikel 11

(1) Jedes bei einer Abstimmung anwesende Mitglied, das sich der Stimme enthält, ist vom/von der Vorsitzenden nach dem Namensaufruf zu ersuchen, die Gründe für seine Stimmenthaltung bekannt zu geben, sofern das Mitglied dies wünscht.

(2) Hat sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stimme enthalten, so gilt der zur Abstimmung gebrachte Vorschlag als nicht in Erwägung gezogen.

Artikel 12

(1) Beschlüsse, die aufgrund des Artikels 72 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gefasst werden, sind vorbehaltlich gegenteiliger Stellungnahmen der Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungskommission zu begründen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

(2) Der/die Generalsekretär/in veranlasst alles für die Veröffentlichung dieser Beschlüsse im *Amtsblatt der Europäischen Union* Erforderliche.

(3) Die Mitglieder der Verwaltungskommission sorgen dafür, dass geeignete innerstaatliche Weisungen erteilt werden, um die einwandfreie Durchführung der veröffentlichten und unveröffentlichten Beschlüsse der Verwaltungskommission zu gewährleisten.

(4) Eine in den Sprachen der Union ausgefertigte und vom/von der Vorsitzenden unterzeichnete Urschrift der Beschlüsse der Verwaltungskommission wird im Archiv des Sekretariats aufbewahrt.

(5) Die Beschlüsse gelten entweder ab dem darin festgelegten Tag, oder, bei Fehlen einer solchen Angabe, ab dem 1. Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 13

(1) Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, das grundsätzlich auf der darauf folgenden Tagung genehmigt werden soll.

Mitglieder, die das Protokoll nicht in ihrer Landessprache erhalten haben, können sich ihre endgültige Genehmigung bis zum Erhalt des Protokolls in ihrer Landessprache vorbehalten.

(2) Zu Beschlüssen von besonderer Dringlichkeit kann auf der Tagung, auf der sie gefasst werden, eine ihre endgültige Annahme beinhaltende Erklärung abgegeben werden.

Artikel 14

Jeder neue Vorsitz unterbreitet sein Arbeitsprogramm und die Pläne für dessen Durchführung.

Artikel 15

Die Verwaltungskommission erstellt in regelmäßigen Abständen einen Gesamtbericht über ihre Tätigkeit und die Durchführung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Der Bericht wird dem durch Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eingesetzten Beratenden Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterbreitet.

Artikel 16

Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet im Bedarfsfall der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Artikel 17

Die Sprachen der Verwaltungskommission sind die gemäß Artikel 342 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbarten Amtssprachen der Organe der Union.

Artikel 18

Ein Verhaltenskodex, mit dem eine effizientere Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Verwaltungskommission erreicht werden soll, kann vereinbart und separat veröffentlicht werden.

Artikel 19

Diese Satzung wird dem für Beschäftigung, Soziales und Integration zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission übermittelt und durch einen Briefwechsel zwischen ihm und dem Vorsitzenden der Verwaltungskommission ergänzt.

Satzung und Briefwechsel werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die entsprechenden am 20. Mai 2005 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Dokumente.

Brüssel, den 16. Juni 2010

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

José María MARCO GARCÍA

Briefwechsel zwischen dem Vorsitzenden der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und dem für Beschäftigung, Soziales und Integration zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission

KOPIE

Brüssel, 1. Juli 2010

Herrn László ANDOR
Für Beschäftigung, Soziales und Integration
zuständiges Mitglied der Kommission

Betrifft: Geänderte Satzung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Sehr geehrter Herr Andor,

als Anlage erhalten Sie die geänderte Satzung der Verwaltungskommission, eingesetzt durch Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Die nach Artikel 71 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung von den Mitgliedern der Verwaltungskommission im gegenseitigen Einvernehmen beschlossene Satzung regelt im Wesentlichen die innere Organisation der Verwaltungskommission und deren Tätigkeit.

Die Überarbeitung der Satzung wurde wegen der Anwendbarkeit der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 und des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, erforderlich.

Ich bitte Sie, mir Ihre etwaigen Anmerkungen mitzuteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Keyina MPEYE

Vorsitzender der Verwaltungskommission

KOPIE

Brüssel, 22. Juli 2010

Herrn Keyina MPEYE
Vorsitzender der Verwaltungskommission
für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Betrifft: Geänderte Satzung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Sehr geehrter Herr Mpeye,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Juli 2010, mit dem Sie mir die geänderte Satzung der Verwaltungskommission übermitteln, die gemäß Artikel 71 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erstellt wurde.

Die Europäische Kommission hat keine Anmerkungen zu dieser Satzung und wird sie im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

László ANDOR
Mitglied der Europäischen Kommission

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration
und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾***(Amtliche Bekanntmachung zu den Anträgen auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger
Kohlenwasserstoffe („Permis de Cahors“))***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 213/12)

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 hat das Unternehmen 3LEGS Oil & Gas plc mit Sitz in Commerce House, 1 Bowring Road, Ramsey, Isle of Man IM8 2LQ, UNITED KINGDOM, für eine Dauer von fünf (5) Jahren eine als „Permis de Cahors“ bezeichnete Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen für eine Fläche von annähernd 5 710 km², die auf Teilen der Départements Aveyron, Dordogne, Lot, Tarn und Tarne-et-Garonne liegt, beantragt.

Das Gebiet, auf das sich diese Genehmigung bezieht, wird umgrenzt durch die Längen- und Breitengrade, die nacheinander die nachstehend aufgeführten geografischen Punkte miteinander verbinden, wobei als Nullmeridian derjenige von Paris gilt.

Punktbezeichnung	Länge Grad Ost	Breite Grad Nord
A	01,30	49,90
B	00,50	49,90
C	00,50	49,70
D	00,40	49,70
E	00,40	49,40
F	00,30	49,40
G	00,30	49,10
H	00,60	49,10
I	00,60	49,00
J	00,90	49,00
K	00,90	48,90

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

Punktbezeichnung	Länge Grad Ost	Breite Grad Nord
L	01,20	48,90
M	01,20	49,30
N	01,30	49,30

Einreichung der Anträge und Kriterien für die Erteilung der Rechte

Erstantrag- und Gegenantragsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie die für die Erteilung der Rechte erforderlichen Bedingungen erfüllen, die in Artikel 4 und 5 des Dekrets Nr. 2006-648 vom 2. Juni 2006 über Schürfrechte und Rechte zur Untertagespeicherung (*Journal officiel de la République française* vom 3. Juni 2006) festgelegt sind.

Interessierte Firmen können innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Gegenantrag vorlegen. Dabei sind die Modalitäten einzuhalten, die in der „Bekanntmachung über die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Frankreich“ im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 374 vom 30. Dezember 1994, S. 11, veröffentlicht und mit dem Dekret 2006-648 vom 2. Juni 2006 über Schürfrechte und Rechte zur Untertagespeicherung (*Journal officiel de la République française* vom 3. Juni 2006) festgelegt wurden.

Gegenanträge sind unter der nachfolgend angegebenen Anschrift an den für Bergbau zuständigen Minister zu richten. Bei den Entscheidungen über den Erstantrag und die Gegenanträge werden die in Artikel 6 des genannten Dekrets definierten Kriterien angewandt; die Entscheidungen ergehen bis spätestens 2. Januar 2012.

Bedingungen und Auflagen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb und dessen Einstellung

Antragsteller werden auf Artikel 79 und 79.1 des französischen Bergbaugesetzbuchs („Code Minier“) sowie auf das Dekret Nr. 2006-649 vom 2. Juni 2006 über den Bergbau, die Untertagespeicherung und die Bergwerk- und Untertagespeicheraufsicht (*Journal officiel de la République française* vom 3. Juni 2006) verwiesen.

Weitere Auskünfte erteilt: Ministère de l'Écologie, de l'Énergie, du Développement durable et de la Mer: Direction générale de l'énergie et du climat, Direction de l'énergie, Sous-direction de la sécurité d'approvisionnement et nouveaux produits énergétiques, Grande Arche de la Défense, Paroi Nord, 92055 La Défense Cedex, FRANCE (Tel. +33 140819529).

Die oben genannten Rechtsvorschriften können auf folgender Webseite eingesehen werden: <http://www.legifrance.gouv.fr>

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5940 — Plastic Omnium Group/Inergy Automotive Systems)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2010/C 213/13)

1. Am 2. August 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Compagnie Plastic Omnium („Plastic Omnium“, Frankreich), das von Burelle SA (Frankreich) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Inergy Automotive Systems („IAS“, Frankreich), das sich zuvor unter der gemeinsamen Kontrolle von Plastic Omnium und Solvay (Belgien) befand.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Plastic Omnium: Kraftfahrzeugausrüstungen aus Kunststoff sowie Produkte und Dienstleistungen für die Umwelt (Abfallentsorgung, Stadt- und Straßenbeschilderung, Stadtplanungsdienste),
- IAS: Hersteller von Kraftstoffsystemen aus Kunststoff.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5940 — Plastic Omnium Group/Inergy Automotive Systems per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

